

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Oktober 2019

968. Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des Ständerates für die Amtsdauer 2019–2023, Publikation der Ergebnisse des ersten Wahlgangs vom 20. Oktober 2019 und Anordnung des zweiten Wahlgangs am 17. November 2019

Am 20. Oktober 2019 fand der erste Wahlgang für die Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des Ständerates für die Amtsdauer 2019–2023 statt. Der Zusammenzug der Auswertungsergebnisse der Wahlbüros liegt vor. Gestützt auf § 81 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR, LS 161) werden das kantonale Ergebnis und die Auswertungsergebnisse der Gemeinden im Amtsblatt veröffentlicht. Innert einer Frist von drei Tagen, den Herausgabetag des Amtsblattes nicht mitgerechnet, kann beim Regierungsrat betreffend diese Wahl schriftlich Einsprache erhoben werden (§ 10d Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2). Die Direktion der Justiz und des Innern hat die Wahl dem gewählten Mitglied unter Hinweis auf das Rechtsmittel und die Bestimmungen über die Wahlablehnung und die Unvereinbarkeit mitzuteilen (§ 81 Abs. 1 GPR und § 13 Abs. 2 lit. f Verordnung über die politischen Rechte, LS 161.1).

Nachdem im ersten Wahlgang vom 20. Oktober 2019 erst einer der beiden zürcherischen Sitze für den Ständerat besetzt werden konnte, ist nach § 84 GPR ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in welchem das relative Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der zweite Wahlgang findet am 17. November 2019 statt (RRB Nr. 469/2019). Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Ergebnisse des ersten Wahlgangs für die Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des Ständerates für die Amtsdauer 2019–2023 vom 20. Oktober 2019 werden mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt veröffentlicht (ABl 2019-10-25).

II. Der zweite Wahlgang für den im ersten Wahlgang nicht besetzten Sitz eines Mitgliedes des Ständerates für die Amtsdauer 2019–2023 findet am Sonntag, 17. November 2019, statt.

Die Wahl wird durch sämtliche Stimmberechtigte des Kantons in einem Wahlkreis nach dem Mehrheitswahlverfahren an der Urne mit leeren Wahlzetteln vorgenommen. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat. Entscheidend ist das relative Mehr.

III. Die Wahlbüros übermitteln die Ergebnisse des zweiten Wahlgangs am Wahltag ab 10.00 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr dem kantonalen Wahlbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI.

IV. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

V. Einsprachen im Zusammenhang mit dem ersten Wahlgang und dessen Ergebnissen sowie gegen diesen Beschluss sind innert dreier Tage nach Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt schriftlich beim Regierungsrat einzureichen. Wird die Einsprache der Schweizerischen Post übergeben, ist eine Versandform zu wählen, die eine Zustellung am Tag nach Fristablauf gewährleistet (§ 10d Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959).

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VII. Mitteilung an das Statistische Amt als kantonales Wahlbüro und an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli